

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

Die nachstehenden Regelungen gelten für jedwede Überlassung von Veranstaltungsräumen durch die BRIGAL Gastronomie GmbH

- im folgenden "BRIGAL" genannt -

sowie für alle damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen an den Vertragspartner

- im folgenden "Veranstalter" genannt -

1. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

Für die Vertragsbeziehung zwischen BRIGAL und dem Veranstalter gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Individualvereinbarungen zwischen den Parteien gehen vor. Einkaufs- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden in keinem Fall Anwendung.

Änderungen der geschlossenen Vereinbarung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bedingungen oder der Vereinbarung nicht.

2. Optionrechte

Ist dem Veranstalter eine Option eingeräumt worden, sind die Daten für die Ausübung der Option für beide Vertragspartner bindend. Nach Ablauf des Datums für die Ausübung der Option ist BRIGAL ohne weitere Ankündigung berechtigt, die reservierten Räume anderweitig zu vermieten. In der Regel wird dem Veranstalter bei einer Veranstaltungsanfrage eine Optionsfrist von 14 Tagen eingeräumt.

3. Mindestumsatz

Der Mindestumsatz für die Nutzung der Räumlichkeiten ab 18.00 Uhr beträgt:

für Restaurant € 8.000,00 brutto

1 Clubraum € 1.800,00 brutto

2 Clubräume € 3.600,00 brutto

Restaurant und 1 Clubraum € 9.800,00 brutto

Restaurant und 2 Clubräume € 13.000,00 brutto

4. Zusätzliche Leistungen

a) Folgende Leistungen werden dem Veranstalter ggf. gesondert in Rechnung gestellt:

- An Bord der RICKMER RICKMERS berechnen wir bei einer Veranstaltungsdauer über 01:00 Uhr hinaus € 200,- für jede angefangene Stunde.
- Etwa anfallende Entsorgungskosten für Abfall, der in Verbindung mit Ihrer Veranstaltung in den angemieteten Räumen oder deren räumlicher Umgebung einschließlich der Zuwege hinterlassen wird;

- Von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen wie beispielsweise der Druck von Menukarten oder Tischdekoration.

Sofern vorstehende Leistungen in Anspruch genommen werden, ist der Veranstalter zur Entrichtung der zusätzlichen Kosten an BRIGAL verpflichtet.

- b) Soweit BRIGAL für den Veranstalter technische und sonstige Leistungen Dritter beschafft oder beschaffen lässt, handelt es sich im Rahmen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die vollständige Erfüllung der Verträge, insbesondere für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe von ihm überlassenen Gegenständen. Der Veranstalter stellt BRIGAL von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit solchen technischen und sonstigen Leistungen Dritter stehen.

c) Veranstalter und/oder Kunde haften für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellten Speisen und Getränke.

5. Zahlungsbedingungen und Preisänderung

- a) Die Rechnungen von BRIGAL sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zahlbar.
- b) BRIGAL ist berechtigt, auch vor der Veranstaltung Abschlagszahlungen in Höhe ihrer Vorleistungen zu verlangen. Liegen objektive Hinweise darauf vor, dass die wirtschaftliche Lage des Veranstalters sich verschlechtert und/oder eine Zahlung der vereinbarten Vergütungen nicht erfolgen wird, kann BRIGAL die Erfüllung des Vertrages verweigern, bis Zahlung der Vergütung bewirkt wird, oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung in Höhe ihrer Vorleistungen abhängig machen.
- c) Es gilt das zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültige Angebot.
- d) Preisänderungen sind ausgeschlossen, wenn die Veranstaltung binnen 4 Monaten nach Vertragsabschluss durchgeführt wird.

6. Gesamtschuldnerische Haftung

Ist der Vertragspartner von BRIGAL nicht der nach außen auftretende Veranstalter der Veranstaltung, haften der Vertragspartner und der nach außen auftretende Veranstalter BRIGAL als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrages. Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen entsprechenden Schuldbeitritt des nach außen auftretenden Veranstalters zu bewirken.

7. Verpflichtungen und Haftung des Veranstalters

- a) Alle Leistungen der BRIGAL dürfen ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck in Anspruch genommen werden.
- b) Das Einbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Ausnahmefälle bedürfen der Genehmigung der Geschäftsleitung und es wird eine Servicegebühr / Korkgeld fällig.
- c) Das Einbringen und Anbringen von Dekorationsmaterial und sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung von BRIGAL nicht gestattet.

Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Eingebraachte Gegenstände sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist ist BRIGAL berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen. Eine etwaige Aufbewahrung durch BRIGAL erfolgt gegen eine angemessene Vergütung, die durch BRIGAL zu bestimmen ist. BRIGAL haftet für Beschädigung und Verlust solcher aufbewahrten Gegenstände nur bei Verletzung der eigenüblichen Sorgfalt.

- d) Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die durch Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer des Veranstalters verursacht werden.

8. Rücktritt vom Vertrag

- a) Der Veranstalter kann bis drei Monate vor Veranstaltungsbeginn durch schriftliche Anzeige vom Vertrag zurücktreten. Erfolgt die Abbestellung später, sind vom Veranstalter Stornierungsgebühren zu zahlen. Die Stornierungsgebühren werden berechnet auf der Grundlage des Gesamtbetrages der gastronomischen Leistungen gemäß Buchung einschließlich Mehrwertsteuer und betragen:

Mindestens wird jedoch der jeweilige Mindestumsatz in Ansatz gebracht.

Stornierungsfrist weniger als	3 Monate	20 %
Stornierungsfrist weniger als	1 Monat	50 %
Stornierungsfrist weniger als	14 Tage	70 %

Es steht dem Veranstalter offen, nachzuweisen, dass BRIGAL ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dieser niedriger ist als die sich aus vorstehender Tabelle ergebenden Stornierungsgebühren.

Unberührt bleiben Kosten, die durch Zusatzleistungen von Dritten entstehen.

- b) Eine Verringerung der Teilnehmerzahl ist spätestens 72 Stunden vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht fristgemäß, wird die ursprünglich bestellte Anzahl von Gedecken berechnet. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% kann nur zu einer Reduzierung um maximal 10% der bestellten Gedecke führen.
- c) BRIGAL ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Veranstalters eingetreten ist oder eine solche auf Grund objektiver Umstände für die Zukunft erwartet wird und der Veranstalter auf die Aufforderung von BRIGAL nicht bereit ist zur Zahlung Zug-um-Zug gegen Erbringung der Leistung von BRIGAL oder nicht bereit ist zur

Sicherheitsleistung oder sich nicht innerhalb einer von BRIGAL gesetzten angemessenen Frist über seine Leistung erklärt. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn die wesentliche Vermögensverschlechterung schon vor Vertragsschluss eingetreten ist oder auf Grund objektiver Umstände für die Zukunft zu erwarten war und BRIGAL hiervon erst nach Vertragsschluss Kenntnis erlangt hat. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist auch dann anzunehmen, wenn der Veranstalter mit der Zahlung für eine andere von der BRIGAL durchgeführte Veranstaltung in Verzug gerät.

- d) Hat BRIGAL begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb der BRIGAL, die Sicherheit der Räumlichkeiten oder den Ruf des Hauses gefährden, ist BRIGAL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Gleiches gilt bei Verhinderung der BRIGAL durch höhere Gewalt (Streik, Brand o.ä.).

Im Falle eines Rücktritts aufgrund dieses Buchstabens steht dem Veranstalter ein Recht auf Schadensersatz nicht zu.

9. Haftungsbegrenzung von BRIGAL

- a) BRIGAL hat nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu vertreten. Darüber hinaus haftet BRIGAL nicht für leichte Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Sie gilt ferner nicht, soweit Schäden durch eine branchenübliche, dem Geschäftsbetrieb von BRIGAL angemessene Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind.

- b) Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen übernimmt BRIGAL keine Haftung, es sei denn, der Schaden beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der BRIGAL oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstandsklausel

Erfüllungsort ist Hamburg. Ist der Veranstalter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Hamburg vereinbart.